

Besondere Bedingungen für die Miete von Hardware der easy Informations- und Bürotechnik GmbH

- nachfolgend als „easy“ bezeichnet -

1 Geltungsbereich

1.1 Diese besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und gehen, soweit sie von diesen abweichen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2 Vertragsgegenstand

2.1 easy vermietet dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages die im Angebot/Auftrag im Einzelnen bezeichnete (Hardware), nachstehend „die Mietsache“. Der Kunde erhält ein Bedienungshandbuch in der jeweils vom Hersteller zur Verfügung gestellten Form. Dies kann auch in fremden Sprachen der Fall sein oder nur elektronisch oder als Onlinehilfe zur Verfügung stehen.

3 Anlieferung, Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

3.1 easy liefert die im Angebot/Auftrag bezeichnete Mietsache zu dem im Auftrag angegebenen Aufstellungsort.

3.2 easy übernimmt die Aufstellung der Mietsache und führt die Betriebsbereitschaft gemäß der im Angebot/Auftrag enthaltenen Leistungsbeschreibung herbei. Darüberhinausgehende Leistungen von easy sind gesondert zu vergüten.

3.3 Die Anlieferung der Mietsache sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft erfolgen zu den im Auftrag festgelegten Zeitpunkten, welche zwischen dem Kunden und easy einvernehmlich abgestimmt werden.

3.4 Der Kunde hat vor der Anlieferung der Mietsache die ihm von easy zuvor rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache erforderlich sind.

3.5 Auf Wunsch des Kunden erbrachte Beratungsleistungen von easy, die über die Mitteilung der räumlichen und technischen Voraussetzungen nach vorstehendem Absatz 4 hinausgehen, sind gesondert zu vergüten. Sofern im Angebot/Auftrag keine diesbezügliche Regelung getroffen ist, werden Beratungsleistungen nach den aufgewendeten Stunden nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Preisliste von easy vergütet.

4 Miete

4.1 Die vom Kunden zu leistende Miete ist im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung festgelegt. Die angegebenen Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Bei SEPA- Lastschriften wird die Vorankündigung (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden.

4.3 Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung. Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien ist gegebenenfalls gesondert zu vergüten.

4.4 Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Mietsache sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache, bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

4.5 Die Miete wird jeweils monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und ohne Abzug fällig. Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch easy gem Ziff. 3. Für den Monat, in dem die Betriebsbereitschaft herbeigeführt wird, beträgt die Miete für jeden Tag, der auf den Tag der Betriebsbereitschaft folgt, 1/30 des im Mietschein als Miete vereinbarten Betrages.

4.6 easy ist berechtigt, Rechnungen an Endkunden als PDF-Datei zu übermitteln. Die Übermittlung kann nach Wahl von easy durch Übersendung per E-Mail oder durch Bereitstellung in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von easy erfolgen, wobei easy dem Kunden per E-Mail über die Möglichkeit des Downloads der Rechnung informiert. Der Kunde ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. Er zahlt dafür eine Vergütung gemäß der allgemeinen Preisliste von easy.

4.7 easy ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Wochen zum Monatsende zu erhöhen, (sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Material-, Bezugs- und Personalkosten erhöht haben). Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen, sofern die Erhöhung mehr als 8 % der letzten Vergütung entspricht. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Material-, Bezugs- und Personalkosten von easy kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

4.8 Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

5 Gebrauch der Mietsache, Gebrauchsüberlassung an Dritte

5.1 Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Die Mietsache darf nur zu den im Mietschein näher bezeichneten Zwecken verwendet werden.

5.2 Der Kunde ist ohne Erlaubnis von easy nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

6 Obhuts- und Duldungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietsache durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen von easy bzw. des Herstellers, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Mietsache, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

6.2 Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von easy innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.

7 Änderungen an der Mietsache; Veränderung des Aufstellungsortes

7.1 easy ist berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. easy hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen. Entstehen dem Kunden aufgrund dieser Maßnahmen Aufwendungen, so sind diese von easy zu ersetzen.

7.2 Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von easy. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf Verlangen von easy den ursprünglichen Zustand wieder her.

7.3 Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem im Mietschein festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung von easy. Easy wird ihre Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für sie unzumutbar machen. easy kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.

8 Erhaltungspflicht der easy; Rechte des Kunden bei Mängeln

8.1 easy ist verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. easy ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Mietsache zu gewähren.

8.2 Der Kunde hat auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich bei easy anzuzeigen.

8.3 Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist easy ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann easy die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

8.4 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn easy ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von easy verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

8.5 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von easy Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für easy unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

9 Haftungsbeschränkungen

9.1 easy haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigen Verhalten von easy oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;

(c) die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigen Verhalten von easy oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.2 easy haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solchen Pflichten, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erreicht werden kann oder ernstlich gefährdet wäre, durch easy oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.3 easy haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das Sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von easy nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

9.5 Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

easy haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass Datensicherungsvorrichtungen eine gelungene Datensicherung melden, obwohl eine solche nicht erfolgt ist. Um den Erfolg einer Datensicherung mit endgültiger Sicherheit zu überprüfen, müsste eine Rücksicherung durchgeführt werden, bei der der Datenbestand in der (angeblichen) Sicherung wieder auf den Server aufgespielt wird. Diese Tätigkeit dauert mehrere Stunden und ist nicht von diesem Vertrag umfasst. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von easy dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Easy führt diese Arbeiten gegen Zusatzauftrag nach Aufwand durch. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von easy.

9.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von easy im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

10.1 Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ordentlich gekündigt werden.

10.3 Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 4 Abs. 7 sowie nach § 8 Abs. 4 dieses Vertrages bleibt unberührt. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

10.4 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11 Rückgabe

11.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand an easy zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die Handbücher.

11.2 Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

11.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, trägt der Kunde die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache.

12 Sonstige Vereinbarungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gilt auch für das Füllen von Lücken.

12.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Geschäftssitz im Ausland hat, nach Wahl von easy der Sitz von easy oder der Sitz des Kunden.

12.4 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von easy. Die Geltung etwaiger AGB des Kunden ist ausgeschlossen.

Stand: Februar 2023